

Deutscher Forstwirtschaftsrat e.V.
Claire-Waldoff-Straße 7 | 10117 Berlin

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststraße 35
10115 Berlin

Nur per E-Mail: TKG-Novelle@bmvi.bund.de

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Nur per E-Mail: ref-DG13@bmvi.bund.de

Deutscher
Forstwirtschaftsrat e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

T 030. 31 904 560
F 030. 31 904 564

info@dfwr.de
www.dfwr.de

Datum:
Berlin, den 13.11.2020

Aktenzeichen: 392

Betreff: Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)

Ihre E-Mail vom 06.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben und die eingeräumte Möglichkeit, als Deutscher Forstwirtschaftsrat e. V. zu o. g. Diskussionsentwurf Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen.

Die eingeräumte Möglichkeit aufgreifend, möchte ich, auch nach erfolgter Beteiligung eines verbandsinternen Beratungsgremiums, zu dem Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung nehmen:

1. Allgemeine Einschätzung zu dem Gesetzesvorhaben

Das mit der Überarbeitung des Telekommunikationsgesetzes verfolgte Ziel einer weiteren Modernisierung der Telekommunikationsinfrastruktur wird grundsätzlich begrüßt und unterstützt. Schließlich dürften die damit verbundenen Möglichkeiten grundsätzlich auch der Forstwirtschaft zugutekommen.

In diesem Zusammenhang für die Forstwirtschaft und die dahinterstehenden Forstbetriebe von besonderer Relevanz sind die vorgesehenen Regelungen des § 131.

§ 131 Abs. 3 sieht für die notwendige Inanspruchnahme von Grundstücken für verschiedene mit dem Betrieb von Telekommunikationslinien unmittelbar zusammenhängenden Maßnahmen eine Gewährung von Ausgleichszahlungen an den Grundstückseigentümer vor. Davon pauschal ausgeschlossen sind nach Maßgabe des vorliegenden Entwurfs allerdings Grundstücke im öffentlichen Eigentum.

Die Waldbesitzartenverteilung in Deutschland weist aus, dass etwa die Hälfte der Waldfläche Privatwald umfasst, rd. 30 % auf den Landeswald entfällt und schließlich rd. 20 % der Waldflächen im Eigentum öffentlicher Körperschaften stehen.

Die jetzt vorgesehene Regelung würde demnach bei einer notwendig werdenden Inanspruchnahme und der damit verbundenen Gewährung von Ausgleichszahlungen etwa 50 % der Waldflächen unberücksichtigt lassen.

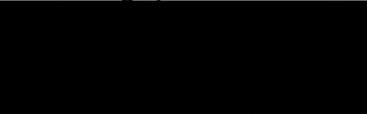
Zurecht erfolgt der Hinweis, dass der Netzausbau durch private Unternehmen und insoweit auch unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen wird. Vor diesem Hintergrund ist es sachlich nicht zu rechtfertigen, für im Einzelfall notwendig werdende Flächeninanspruchnahmen im Staats- und Körperschaftswald nicht auch die im Privatwald vorgesehene Ausgleichszahlung zu leisten.

2. Forderung zur Überarbeitung des Gesetzentwurfs

Um vorliegend eine notwendige Gleichbehandlung aller Waldbesitzarten zu erreichen, sind in § 131 Abs. 3 die Worte „oder wenn das Grundstück im öffentlichen Eigentum steht“ ersatzlos zu streichen.

Für Rückfragen und eine weitere Erörterung der vorstehenden Ausführungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Fachreferent